



**Landgericht Hannover**  
Geschäfts-Nr.:  
18 O 190/08

Verkündet am:  
18.11.2008

Grahe, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

## Urteil

### Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Hannover,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916  
Isernhagen, Gerichtsfach Nr. 287

gegen

[REDACTED] Werbeagentur, vertreten durch den Inhaber [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]. 15,  
30159 Hannover,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,  
[REDACTED] 26, 30173 Hannover,  
Gerichtsfach [REDACTED], Geschäftszeichen: 385/08 KL/Kü

wegen Wettbewerbsverstoßes

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung  
vom 11.11.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kleybolte als  
Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 425,10 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.3.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Beide Parteien betreiben Werbeagenturen in Hannover und bieten ihre Leistungen auch über das Internet an.

Die Beklagte übersandte am 18.2.2008 zwei E-Mails an Rechtsanwalt Möbius in denen sie für ihre Leistungen warb (zum Inhalt der Mails siehe Bl. 6, 7 d. A.). Mit Schreiben vom 19.2.2008 (Bl. 6 - 8 d. A.) mahnte Rechtsanwalt Möbius namens der Klägerin den Beklagten ab und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Übernahme von Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 661,16 € (vgl. Rechnung Bl. 10 d.A.).

Mit Schreiben vom 26.2.2008 (Bl. 11, 12 d. A.) gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Unter Ziffer 2 der Unterlassungserklärung heißt es: „Herr [REDACTED] erkennt an, der Firma [REDACTED] GmbH dem Grunde nach den Schaden ersetzen zu müssen, der dieser durch die genannte E-Mail entstanden ist.“

Im Schreiben wird ferner darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte der Beklagten geraten habe, die Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 1.200,00 € mithin insgesamt in Höhe von 130,50 € zu bezahlen.

Die Klägerin verlangt die Zahlung von Anwaltskosten unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 7.500,00 € in Höhe von insgesamt 555,60 € abzüglich vorgerichtlich gezahlter 130,50 €. Sie meint, der angesetzte Streitwert sei angemessen und behauptet, sie habe Rechtsanwalt Möbius mit der Abmahnung beauftragt und könne deshalb die Erstattung der nach dem oben genannten Wert angefallenen, von ihr zu tragenden Anwaltskosten verlangen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten wie erkannt zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass die Klägerin Rechtsanwalt Möbius zu der Abmahnung beauftragt habe, hält den angesetzten Gegenstandswert für übersetzt und erhebt die Einrede der Verjährung, da die Klage erst am 22.8.2008 eingegangen sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED].  
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 11.11.2008 (Bl. 46 - 48 d. A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG die Erstattung der ihr für die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 UWG liegen vor. Der Beklagte hat durch die Versendung der E-Mails an Rechtsanwalt Möbius gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG

verstoßen und damit unlauter im Sinne von § 3 UWG gehandelt. Die Klägerin hat dieses Verhalten deshalb zu Recht gemäß § 12 UWG abmahnen lassen. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit bestätigt, dass der Auftrag zu der Abmahnung durch seinen Bruder, den Geschäftsführer der Klägerin, Rechtsanwalt Möbius erteilt worden ist, nachdem dieser ihm telefonisch von den Mails berichtet hatte. Deshalb kann die Klägerin auch die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG verlangen.

Der Anspruch ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist von 6 Wochen gemäß § 11 UWG lief aufgrund des Anerkenntnisses dem Grunde nach aus dem Schreiben vom 26.2.2008 erneut, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Der in § 212 geregelte Neubeginn der Verjährung hat nach einhelliger Auffassung auch für wettbewerbsrechtliche Ansprüche Bedeutung (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Aufl. 2008, § 11 Rz. 1.37). Ein Anerkenntnis im Grunde nach bezieht sich auch auf die Gesamtforderung, sogar wenn sich der Schuldner wegen der Höhe Einwendungen vorbehalten hat (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 212 Rz. 5). Ein derartiger Vorbehalt ist dem Schreiben vom 26.2.2008 noch nicht einmal zu entnehmen, da darin nur der Rat des Bevollmächtigten an seinen Mandaten erwähnt wird, Anwaltskosten in Höhe von 130,50 € zu zahlen. Der darüber hinausgehende Teil der Gebührenforderung wird noch nicht einmal klar zurückgewiesen.

Durch die am 22.8.2008 beim Landgericht Hannover eingegangene Klage ist daher die 6-monatige Verjährungsfrist rechtzeitig vor Fristablauf erneut gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Die Gebührenforderung ist von Rechtsanwalt Möbius zutreffend berechnet worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abmahnung sich nicht auf das Unterlassen von Werbemaßnahmen gegenüber Rechtsanwalt Möbius beschränkt, sondern auf die Versendung entsprechender Werbung an einen beliebigen Adressatenkreis. Maßgeblich für den wettbewerbsrechtlichen Anspruch ist, dass hier unlauter geworben und damit auch die Wettbewerbsinteressen der Klägerin nachhaltig berührt werden, weil sich durch entsprechend unlautere Werbeaktionen Konkurrenten erhebliche

Marktanteile sichern können, die dem konkurrierenden Unternehmen entgehen. Deshalb ist ein Gegenstandswert in Höhe von 7.500,00 € für ein derartiges Verhalten sogar am unteren Ende der von der Rechtsprechung vertretenen Gegenstandswert angesiedelt (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 12 Rz. 5.3) auch wenn man die Möglichkeit einer Streitwertminderung gemäß § 12 Abs. IV UWG berücksichtigt (a.a.O. § 12 Rz. 5.23, 5.24).

Die Klägerin kann daher ausgehend von einem Gegenstandswert von 7.500,00 € eine 1,3/10-Verfahrensgebühr gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 RVG beanspruchen, mithin 535,60 € zuzüglich 20,00 € Postpauschale gemäß Nr. 7002 RVG. Nach Abzug des bereits gezahlten Betrages verbleibt die in diesem Rechtsstreit geltend gemachte Forderung.

Die Zinsansprüche der Klägerin ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708, 713 ZPO.

Kleybolte